

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 2/2024

30 Jahre
Arbeitsmedizinischer
und Sicherheits-
technischer Dienst

**Das Ehrenamt der
Feldgeschworenen**

**Fachstellen für
Demenz und Pflege**

**Mögliche Folgen der
Cannabisfreigabe**

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3–5

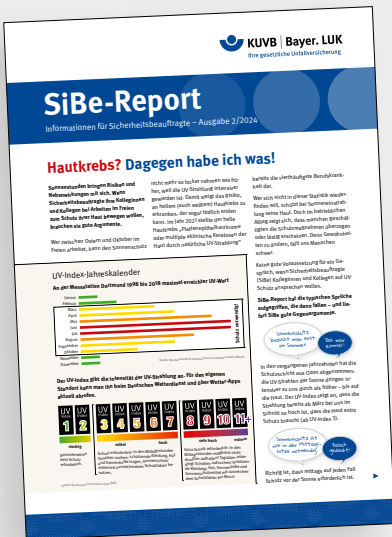
- Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit



Im Blickpunkt

Seite 6–9

- 30 Jahre ASD: Im Einsatz für die Mitglieder – eine Erfolgsgeschichte



SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte.



Prävention

Seite 10–20

- Die Hüter der Grenzen – Feldgeschworene in Bayern
- Fachstellen für Demenz und Pflege
- Cannabis-Freigabe: Glasklar statt voll vernebelt
- Gewalt gegen Einsatzkräfte
- Rückengesundheit: Protect your back



Recht & Reha

Seite 21–23

- Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Intern

Seite 23

- Sitzungstermine

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Magazin für Sicherheit und Gesundheit der kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern.

Nr. 2/2024 – April/Mai/Juni

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier, Caroline Kayser

Redaktionsbeirat:

Claudia Clos, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Marcus Potthoff, Ulli Schaffer, Katja Seßlen, Martin Trunzer, Nicole Zogler

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout:

Universal Medien GmbH
Fichtenstraße 8
82061 Neuried

Druck:

Esser printSolutions GmbH
Untere Sonnenstraße 5
84030 Ergolding



Strategien zur mentalen Erholung

Mentale Gesundheit bezieht sich auf vielfältige Aspekte und Gesundheitskonzepte. Sie wird häufig mit psychischer Gesundheit gleichgesetzt.

Für die mentale Gesundheit ist entscheidend, dass sich Anforderungen und Ressourcen im Einklang befinden. Gelingt es, die Anforderungen unter Einsatz der Ressourcen erfolgreich zu bewältigen, trägt dies zur mentalen Gesundheit bei. Umgekehrt kann eine dauerhafte Nichtpassung zu einer Beeinträchtigung oder Störung der mentalen Gesundheit führen. Mentale Gesundheit ist also eng mit der Funktions- und Arbeitsfähigkeit in wichtigen Lebensbereichen verbunden.

Strategien zur mentalen Erholung

Die Praxishilfe zur mentalen Erholung setzt bei den personenbezogenen (verhaltensorientierten) Maßnahmen als Ergänzung zu den arbeitsbezogenen (verhältnisorientierten) Maßnahmen an. Sie unterstützt beim Erlernen von Strategien zur mentalen Erholung und richtet sich gleichermaßen an Führungskräfte, Fachleute aus dem Personalmanagement sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Grundlegende Begriffe und Zusammenhänge werden erläutert und um Empfehlungen und Übungsbeispiele ergänzt.

- [Baua.de/publikationen](#)
- ⊗ [mentale Erholung von der Arbeit](#)



Training für flexibles Arbeiten

Flexibel zu arbeiten bringt für Beschäftigte viele Vorteile mit sich.

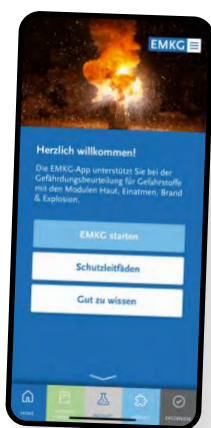
Wenn die Grenzen zwischen Privatem und Beruflichem verschwimmen, kann das aber auch gesundheitlich belasten. Hier setzt das FlexAbility-Selbstlern-Training der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) an. Das Training gibt Anregungen mithilfe von Übungen, Videos und Audios, zum Beispiel zum fokussierten Arbeiten oder wie es gelingt, in der Freizeit nicht an die Arbeit zu denken. Interessierte können selbst entscheiden, wann sie die sechs Module à 40 bis 60 Minuten bearbeiten möchten.

- [baua.de](#) ⊗ [Publikationen](#)
- ⊗ [Suche: „Flex Ability Selbstlern Training“](#)

Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG)

Das Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG) unterstützt Sie bei der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung und richtet sich an Personen, die im Arbeitsschutz tätig sind.

Verschiedene Produkte – von der Drehscheibe, der neu überarbeiteten App, über den Leitfaden bis hin zum Poster – ermöglichen



es, die Risiken von Gefahrstoffen einzuschätzen. Das EMKG berücksichtigt alle Risiken, die in der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind. Dazu zählen neben dem direkten Kontakt mit Gefahrstoffen – beispielsweise durch Einatmen oder Hautkontakt – auch Brand- und Explosionsgefährdungen.

Durch die Kombination leicht zugänglicher Parameter aus Sicherheitsdatenblättern und Betriebsbegehungen macht das EMKG die schnelle und präzise Ermittlung einer passenden Maßnahmenstufe für jede Gefährdung möglich. Nicht tolerierbare Risiken werden aufgedeckt und entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben.

- [Baua.de](#) ⊗ [Themen](#)
- ⊗ [Chemikalien und Biostoffe](#)
- ⊗ [Arbeiten mit Gefahrstoffen](#)



Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) setzt tiefgreifende Veränderungen der Arbeitswelt in Gang und beeinflusst deshalb auch den Arbeitsschutz.

Wie Unternehmen Arbeitsplätze mit KI gesund und sicher gestalten können, behandelt die neue Ausgabe „Aktuell“. Die Ausgabe beschäftigt sich mit aktuellen Forschungsergebnissen und nennt sowohl neue Herausforderungen als auch Chancen, die durch den Einsatz von KI erwachsen. Praxisnah ist der Beitrag „KI als Werkzeug des Arbeitsschutzes“, der auch die noch erheblichen Unsicherheiten des Einsatzes von KI thematisiert: Der Mensch als Entscheider und Problemlöser bleibt unentbehrlich. Sicherheitsbeauftragte erhalten hier einen guten Einblick darüber, wie sich der Arbeitsschutz entwickeln wird.

📍 baua.de 📍 **Angebote** 📍 **Publikationen** 📍 **baua: Aktuell 3/2023**

Hilfe bei andauernden starken Kopfschmerzen

Anhaltende und wiederkehrende Kopfschmerzen können den Alltag von Betroffenen erheblich beeinträchtigen.

Es gibt inzwischen jedoch gute Behandlungsmöglichkeiten. Damit Ärztinnen und Ärzte die Schmerzen adäquat behandeln und den Verlauf beobachten können, ist das Führen eines Kopfschmerzkalenders sinnvoll. In vielen Fällen ist dies sogar notwendig. Die Deutsche Migräne- und Kopfschmerzgesellschaft (DMKG) bietet dazu eine Kalender-App an, die für beide großen Smartphone-Betriebssysteme verfügbar ist. Die kostenlose Anwendung gibt übersichtliche Zusammenfassungen über den

Schmerzverlauf und erinnert auf Wunsch daran, Einträge vorzunehmen. Der tägliche Eintrag dauert nur wenige Momente.

Die Ergebnisse lassen sich als PDF-Datei herunterladen und können zum Beispiel zum Gespräch mit der behandelnden Ärztin oder dem Arzt hinzugezogen werden. Die Daten aller Personen, die die App nutzen, werden in pseudonymisierter beziehungsweise anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet. Das soll helfen, die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Kopfschmerzen zu verbessern.

📍 kopfschmerzregister.de
📍 **Für Patienten und Betroffene**

Kampagne: Ehrenamtlich engagieren im Katastrophenschutz

Bis zu 99 Prozent des Engagements im Zivil- und Katastrophenschutz werden ehrenamtlich von Organisationen wie dem Deutschen Roten Kreuz, dem Technischen Hilfswerk sowie den Maltesern und Johannitern getragen.

Mit der Kampagne „Mit dir für uns alle“ will das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) die bereits engagierten Perso-

nen ehren und neue ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gewinnen. Verschiedene Freiwillige geben in Videopodcasts Auskunft über ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten. Außerdem werden die Organisationen vorgestellt, in denen sich Interessierte engagieren können.

📍 mit-dir-fuer-uns-alle.de/organisationen

Podcast: Die richtige Bauweise für eine bessere Gesundheit

Wie kann Krankenhaus-Architektur die Gesundheit von Beschäftigten positiv beeinflussen? Der Architekt Prof. Dr. Tom Guth-knecht kennt mögliche Antworten.

Für ihn gibt es bei der Planung die größten Einflussmöglichkeiten. Spe-



ziell die Wegeplanung könne Beschäftigten die Arbeit erleichtern, indem die Wege so angelegt sind, dass die Mitarbeitenden für die schwersten Tätigkeiten ohne Umwege ans Ziel kommen. Durch Beschäftigung mit der Praxis in Kliniken könnten Pla-

nende solche Fälle erkennen. Weitere Hinweise gibt er in Folge 75 des Podcasts „Herzschlag“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Gesunde Beschäftigte durch verbesserte Krankenhaus-Architektur:

📍 bgw-online.de/podcast
📍 **Herzschlag, Folge 75**

Die Zahl der Wegeunfälle ist gestiegen

Verkehrssicherheitstrainings, Unterweisungen und Gespräche über die Sicherheit auf Dienst- und Arbeitswegen sind wichtige Säulen des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Warum Unternehmen diese Themen regelmäßig auf die Agenda nehmen sollten, belegen aktuelle Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Demnach erhöhte sich im ersten Halbjahr 2023 die Zahl der

meldepflichtigen Wegeunfälle im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 14,4 Prozent. Was bedeutet das für den betrieblichen Arbeitsschutz? Unternehmen sollten das Verhalten im Straßenverkehr und die Prävention von Wegeunfällen verstärkt aufgreifen. Anregungen für sicheres Verhalten im Verkehr gibt zum Beispiel der Beitrag ab Seite 14 in dieser Ausgabe.

👉 [dguv.de](https://www.dguv.de) 📄 **Webcode: dp1320310**

Dem Carpal-Tunnelsyndrom vorbeugen

Die neue DGUV Information 209-097 „Mensch und Arbeitsplatz – Dem Carpal-Tunnelsyndrom vorbeugen“ informiert zur Erkrankung und Prävention.



Die meisten Sehnen und Nerven, die vom Unterarm über das Handgelenk hin zur Handinnenfläche verlaufen, sind durch den Carpal-Tunnel geschützt. Wird der Mediannerv im Carpal-Tunnel über längere Zeit mit Druck belastet, so kann sich ein Carpal-Tunnelsyndrom (CTS) ausbilden. Die Wahrscheinlichkeit der Erkrankung erhöht sich, wenn bestimmte Risikofaktoren einzeln oder in Kombination wirksam werden. Schreitet die Erkrankung fort, können Taubheit und Schwächung der Handmuskulatur auftreten. In der DGUV Information 209-097 wird die Erkrankung mit den arbeitsbedingten Risiken vorgestellt. Konkrete Beispiele zeigen, wie die Ar-

Zufriedenheit von Beschäftigten

Nicht nur die Vergütung entscheidet über die Mitarbeiterzufriedenheit.

Flexible Arbeitszeitmodelle und eine gute Beziehung zur Führungskraft spielen ebenfalls eine große Rolle. Das zeigt eine Meta-Studie des Instituts für angewandte Arbeitswissenschaft (ifaa). Das ifaa wertete dafür 25 Untersuchungen aus, von denen es sich bei 14 um Beschäftigtenbefragungen handelt. Bei Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern wird die Zufriedenheit zudem stark davon beeinflusst, wie sehr sie Verantwortung übernehmen und sich beruflich weiterentwickeln können.

👉 [Arbeitswissenschaft.net/](https://www.arbeitswissenschaft.net/)
📄 [zdf-beschaeftigtenwuensche](https://www.zdf-beschaeftigtenwuensche.de/)

beit bei einem vorhandenen CTS-Risiko so gestaltet werden kann, dass eine Erkrankung verhindert wird. Best-Practice-Lösungen aus Betrieben runden die Präventionsmaßnahmen ab.

👉 [Publikationen.dguv.de](https://www.publikationen.dguv.de/) 📄 **Regelwerk** 📄 **DGUV Informationen**

Nachtarbeit: arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse

Nachtarbeit ist in vielen Bereichen unvermeidbar. Umso wichtiger ist es, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zur Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit zu berücksichtigen und Maßnahmen zu entwickeln, um negative Auswirkungen auf Beschäftigte zu minimieren.

Nachtarbeit hat negative Auswirkungen auf den biologischen Rhythmus, den Schlaf und die sozialen Beziehungen von Beschäftigten. Sie erhöht daher das Risiko für chronische Krankhei-

ten, Unfälle und psychische Erkrankungen und birgt somit ähnliche Gefährdungen wie rotierende Nachtschichten. Um die negativen Auswirkungen auf Beschäftigte zu minimieren und Gesundheit, Sicherheit und Produktivität zu erhalten, sollten arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zur Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit berücksichtigt werden. Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse empfehlen höchstens drei aufeinanderfolgende Nachtschichten und die Vermeidung von Dauernachtarbeit. Ein neuer

baua: Fokus stellt aktuelle gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu Nachtarbeit und Dauernachtarbeit zusammen. Er basiert auf einer schriftlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für die Arbeitsgruppe 5 „Sozialer Arbeitsschutz“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI-A G 5).

👉 [baua.de](https://www.baua.de/) 📄 **Publikationen**
📄 **baua: Fokus**

Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst

Im Einsatz für die Mitglieder – eine Erfolgsgeschichte



Foto: bnenin/AdobeStock

Seit 1994 können sich Mitgliedsbetriebe der KUVB auf die Leistungen des ASD verlassen. Ein guter Service, denn nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift sind alle Mitglieder verpflichtet, eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung ihrer Beschäftigten sicherzustellen.

Der Ausgangspunkt für die Einrichtung des ASD war eine Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, die zur Umsetzung des ASiG erlassen wurde: Vom 1. April 1990 an waren alle Arbeitgeber verpflichtet, bereits ab dem ersten Beschäftigten eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung umzusetzen. Der Bayerische Gemeindeun-

fallversicherungsverband (Bayer. GUVV) führte daraufhin ein Modellprojekt (1991/1992) durch. Ziel war eine praxisgerechte Umsetzung dieser Anforderung bei der Vielzahl kleinerer und mittlerer kommunaler Unternehmen. Das Ergebnis: die Geburtsstunde des ASD. In Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindegtag und dem Bayerischen Städtetag wurde der Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Dienst eingerichtet.

Im Jahr 1993 folgten umfangreiche Vorarbeiten: ausgiebige Informations- und Aufklärungsarbeit bei den Mitgliedsbetrieben, Erhebung der Beschäftigtenzahlen und der Betriebsarten, Gewinnung von Dienstleistern und vieles mehr.

Betreuungskonzept

Ziel war es, ab 1994 mit der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Mitglieder zu beginnen. Dabei sollten folgende wesentliche Kriterien gelten:

► Betreuung vor Ort

Sie erfolgt durch regional ansässige Betreuer mit Zusammenfassung von Einsatzzeiten für die einzelnen Mit-

glieder in einem Einsatzzeiten-Pool. Gesichtspunkte wie kurze Wegstrecken, zeitnahe Erreichbarkeit, gleichartige Betriebe spielen hier eine Rolle, um auch Synergieeffekte nutzen zu können.

► **Betreuung nach Maß**

Um eine qualitativ hochwertige Betreuung zu erreichen, werden definierte Kriterien angelegt, wie beispielsweise der Nachweis der entsprechenden Fachkunde. Ferner verpflichten sich die Auftragnehmer, die Betreuungsaufgaben gegenüber jedem Pool-Mitglied entsprechend der

zugewiesenen Einsatzzeit wahrzunehmen.

► **Betreuung aus einer Hand (BEH)**

Für Mitglieder, deren Beschäftigte teilweise der Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträgers unterliegen, übernimmt der ASD auf Antrag auch die Betreuung dieser Beschäftigten.

► **Betreuung zu einem fairen Preis**

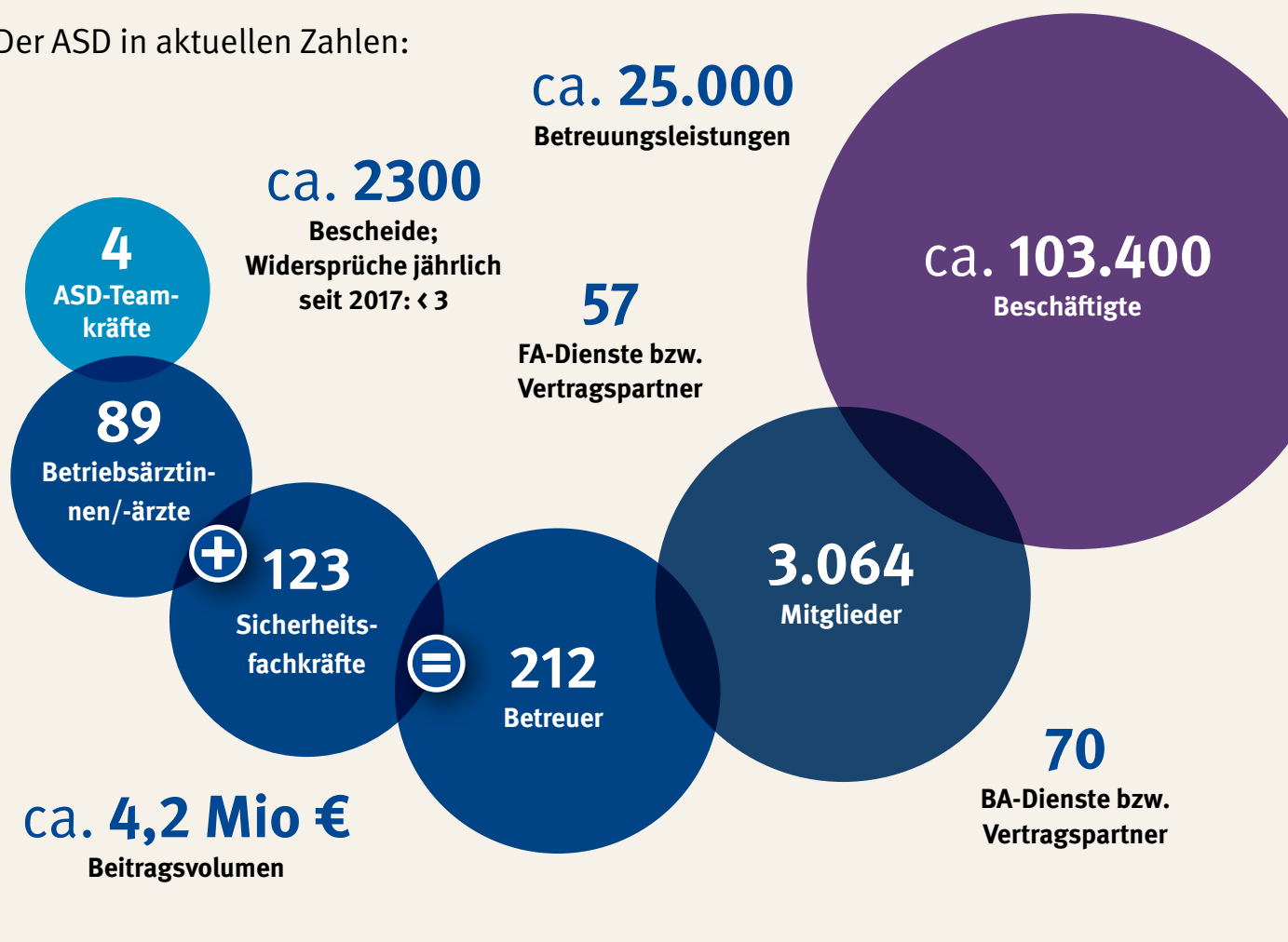
Mit diesem Betreuungskonzept sollen außerdem die Mitglieder und die Betreuer weitgehend von organisatori-

schen und administrativen Themen entlastet werden.

1994: Es geht los

Um die rechtlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden des ASD zu schaffen, wurde zum 1. Januar 1994 die Satzung beim Bayer. GUVV geändert und der ASD im damaligen § 35 verankert. Im April 1994 startete die Betreuung von 2.471 Mitgliedern mit insgesamt etwa 65.000 Beschäftigten. 77 betriebsärztliche und 80 sicherheitstechnische Betreuer/Dienste nahmen ihre Tätigkeit für den ASD auf.

Der ASD in aktuellen Zahlen:



In den ersten Jahren erforderte es viel Grundlagen- und Überzeugungsarbeit, um die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung zu etablieren. Der ASD sensibilisierte und motivierte die Beschäftigten und Führungskräfte bis hin zur obersten Leitung mehr und mehr, den Arbeitsschutz zu verankern und das Niveau zu heben.

Heutiger Wirkungskreis

Mittlerweile betreut der ASD 3.064 Mitglieder mit insgesamt mehr als 100.000 Beschäftigten. Im Wesentlichen sind das kleine und mittlere Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Stiftungen, Sparkassen, Hilfeleistungsunter-

nehmen aber auch kleinere selbständige Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung. Aufgrund dieser Mitgliederstruktur mit ihren vielfältigen Betriebsarten und Einrichtungen (Verwaltung, Bauhof, Kläranlage, Kindertageseinrichtungen, Schule, Schwimmbad, Altenheim usw.) ergibt sich ein variantenreiches, fachlich weit gefächertes Aufgabenspektrum. 123 Sicherheitsfachkräfte und 89 Betriebsärzte stehen unseren Mitgliedern zur Seite. Ein Drittel der Betreuer aus dem Jahr 1994 hält dem ASD heute noch die Treue.

Bei etwa 25.000 abrechenbaren Betreuungsleistungen ergibt sich derzeit ein Betreuungs- bzw. Beitragsvolumen in einer Größenordnung von ca.

4 Mio. Euro. Die geringe Anzahl der Widersprüche der Beitragsverfahren ist seit Einführung des ASD-Portals für Mitglieder in 2017 nochmals deutlich zurückgegangen, von vormals zehn zu einer Anzahl zwischen null und drei. Das spricht für ein sehr hohes Vertrauensverhältnis, die Qualität der Leistungen und ein hohes Maß an Transparenz.

Komplexe Geschäftsprozesse und Aufgabenstellungen, Umgang mit großen Datenmengen und finanzielle Transaktionen erfordern zuverlässige Verfahren und ein professionelles Team. Eine kleine Einheit der KUVB mit vier Beschäftigten steuert das gesamte System ASD und entwickelt es stetig weiter. Meilensteine der Digi-

Das Team



Boris Reich leitet den ASD. Strategische Aufgaben wie die Umsetzung sich verändernder rechtlicher Anforderungen sowie Betreuerakquise gehören zu seinen Themen. Außerdem die Moderation und Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen den Betreuern und Mitgliedern.

Gabriele Saboth betreut die Information und Beratung der Mitglieder – auch zum Umgang mit dem ASD-Mitglieder-Portal – und kümmert sich um das Beitragsverfahren und die Aktualisierungserhebung mit Abfrage der Beschäftigtenzahlen und der Betriebsarten.

Christine Rodler kümmert sich um die ASD-Betreuer und die Vertragsangelegenheiten, Gestaltung der Betreuungspools, Abrechnungen sowie Beratung und Support zum ASD-Betreuer-Portal.

Nicolas Hertel betreut die Entwicklung und Pflege ASD-spezifischer Softwarelösungen und ist interner wie externer Ansprechpartner für die diesbezüglichen Fragen der ASD-Betreuer. Er vertritt Boris Reich und übernimmt Aufgaben in den Bereichen Finanzverwaltung und Organisation.

talisierung sind dabei die beiden webbasierten ASD-Portale: das ASD-Betreuer-Portal zur Erfassung der Betreuungsleistungen und das ASD-Mitglieder-Portal.

Satzungsanpassung 2019 – Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Zum 1. Januar 2019 erfolgte eine Anpassung der Satzung der KUVB, die nach 25 Jahren wesentliche Aspekte der ASD-Betreuung noch einmal aufgriff und präziserte. So wurde insbesondere die Verpflichtung im Abs. 6 des § 40 zum ASD verankert, dass Mitglieder die Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aktiv unterstützen.

Dieser Gesichtspunkt kommt insbesondere bei der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der kleineren Einheiten zum Tragen. Verwaltungsgemeinschaften setzen sich aus vielen Mitgliedern mit oft nur geringen Beschäftigtenzahlen und damit geringen Einsatzzeiten zusammen. Hier ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den ASD-Betreuern erforderlich, um angesichts der knappen Ressourcen eine effektive Betreuung zu ermöglichen. Erfahrungsgemäß kann dies mit Unterstützung durch einen zentralen Ansprechpartner bei der Verwaltungsgemeinschaft, der die Organisation und Koordination innerhalb der Mitglieder der VG übernimmt, sehr gut gelingen. Beispiele sind die zentrale Durchführung von Schulungsveranstaltungen und arbeitsmedizinische Vorsorgen an einem Standort innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.

Zäsur – Corona

Die Pandemiejahre mit ihren besonderen Herausforderungen bewältigten die ASD-Betreuer insgesamt gut. Neue Betreuungsformate wie Video-

ASD-Mitglieder-Portal

Über einen geschützten Onlinezugang stellt das Portal wichtige mitgliederspezifische Informationen bereit, wie Mitgliedsdaten, Betriebsarten, Beschäftigtenzahlen, Einsatzzeiten, Beitragsbescheide inkl. Leistungsnachweise, Kontaktdaten der ASD-Betreuer, Kontaktdaten zum ASD, Formulare usw.

Zusätzlich wird jährlich im Zeitraum von etwa Anfang August bis Ende September das Abfrage-Tool zur Aktualisierungserhebung für die Mitglieder zur Bearbeitung freigeschaltet. Darüber werden die Daten zu den Beschäftigtenzahlen und Betriebsteilen online aktualisiert.

Hier können Sie sich einloggen:

• <https://asd.kuvb.de>



konferenzen hatten sich in dieser Zeit etabliert, sodass Beratungsleistungen im Rahmen der Möglichkeiten erbracht werden konnten. Individuelle Gespräche mit den Mitgliedern waren gefragt, insbesondere zu den Themen rund um Covid 19, Hygienekonzepte, Gefährdungsbeurteilungen und dergleichen mehr. Auch intern beim ASD ergaben sich durch die Pandemie große Veränderungen der Arbeits- und Organisationsabläufe, die zur Entwicklung weitreichender digitaler Strukturen und der Etablierung der Tätigkeit im Homeoffice führten. Neue digitale Formate erleichterten die interne und externe Kommunikation.

Viele Werkzeuge aus dieser Zeit haben sich bewährt und gehören nun zur Selbstverständlichkeit der täglichen Arbeit. Unterm Strich gab es durch die Pandemie einen deutlichen Innovationsschub.

Erfolg und Ziele

Nach 30 Jahren hat sich der ASD gut etabliert und kann eine hohe Akzeptanz und Kundenzufriedenheit verzeichnen. Er gilt als verlässlicher und

geschätzter Vertragspartner – ablesbar an den Anfragen zur Mitgliedschaft und von Dienstleistern bzw. Büros. Zu den Erfolgsfaktoren zählen die große Transparenz der erbrachten Betreuungsleistungen, der attraktive Preis für eine qualitativ gute Betreuung, eine gute Vernetzung zwischen den Betreuern und den Mitgliedern, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, eine professionelle Unterstützung und Mediation bei Problemstellungen und nicht zuletzt ein wertschätzender Umgang der Beteiligten miteinander.

Ziel ist es, das ASD-Betreuungsmodell weiter zu festigen und fortzuentwickeln, um weiterhin unserem Satzungsversprechen ebenso wie den künftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Das gilt insbesondere für die Akquise von neuen Vertragspartnern für die arbeitsmedizinische und für die sicherheitstechnische Betreuung angesichts der knappen Ressourcen auf dem Markt. Denn der demographische Wandel macht auch vor dem ASD nicht halt.

Autor: Boris Reich, Leiter ASD

Sicherheit und Gesundheit im Ehrenamt

Die Hüter der Grenzen – Feldgeschworene in Bayern



Das Ehrenamt der Feldgeschworenen ist eines der ältesten noch erhaltenen Ehrenämter in den Kommunen Bayerns. Ihre Aufgabe ist nicht gefahrlos, die Gewährleistung der Arbeitssicherheit birgt Besonderheiten.

Ursprünglich waren in einer Gemeinde sieben Personen für die Regelung der Grundstücksgrenzen verantwortlich. Daher werden Feldgeschworene im Volksmund auch Siebener genannt, außerdem heißen sie auch Flurer oder Geometer. Sie sind Partner und Unterstützer der bayerischen Vermessungsverwaltung und wirken bei Abmarkung von Grundstücken mit. Zu ihren selbständigen und hohheitlich auszuführenden Arbeiten gehören das Aufrichten oder Auswech-

seln, das Höher- oder Tiefersetzen sowie das Sichern von Grenzzeichen.

Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit auf Basis der DGUV Vorschrift 1

Rund 27.000 Feldgeschworene, die seit 2016 im „Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes“ aufgenommen wurden, engagieren sich in Bayern. Ehrenamtlich Tätige sind zwar Versicherte nach § 2 Abs.1

Nr. 10a Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Sie sind jedoch keine Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII beziehungsweise § 2 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

In Folge greift weder das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) noch die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. Somit ist eine Bestellung von Betriebsarzt sowie Fachkraft für Arbeitssicherheit, zumindest für den Personenkreis der Feldgeschworenen, nicht verpflichtend und muss bei der Berechnung der Einsatzzeiten nicht berücksichtigt werden.

Um die Sicherheit und Gesundheit der Feldgeschworenen bei der Arbeit



zu gewährleisten, müssen jedoch trotzdem die geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden – denn nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ gelten die Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmer und Versicherte. Zudem gelten auch die im staatlichen Recht bestimmten Maßnahmen zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind. Daraus folgt, dass auch das staatliche Arbeitsschutzrecht eingehalten werden muss.

Gefährdungen und Belastungen

Nachfolgender Auszug aus einer Unfallanzeige macht deutlich, dass die Feldgeschworenen in ihrem Ehrenamt verschiedenen Gefährdungen und

Belastungen ausgesetzt sind.

„Aufgrund der Trockenheit zog sich der Erdbohrer (Anbaugerät am Traktor) nicht in den Boden und zwei Feldgeschworene versuchten mit einem Stemmeisen den Bohrer nach unten zu drücken. Dabei wurden sie schwer verletzt. Das mitgeführte Handy funktionierte nicht und ein weiterer Feldgeschworener musste daher mit dem Traktor Hilfe holen ...“.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer – in dem Fall die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Kommune, bei dem die Feldgeschworenen tätig sind – hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Wer das Bürgermeisteramt bekleidet, muss durch eine Beurteilung der Gefährdungen, die für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbunden sind oder sein könnten, erforderliche Maßnah-

men ermitteln.

Auch wenn die DGUV Vorschrift 2 keine Einsatzzeiten für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Grundbetreuung vorsieht, empfehlen wir dringend, weitere Einsatzzeiten zur anlassbezogenen Beratung durch die Fachkräfte einzuholen.

Verantwortung übernehmen oder übertragen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bestimmte Unternehmerpflichten auf zuverlässige und fachkundige Versicherte übertragen. In der Regel sind das die Führungskräfte. So kommt gegebenenfalls die Obfrau oder der Obmann der Feldgeschworenen ins Spiel. Die Obleute der Feldgeschworenen nehmen Anzeigen über den Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen entgegen und teilen die Feldgeschworenen zur Dienstleistung ein.

*Text und Fotos: Yildiray Keser,
Geschäftsbereich Prävention*

Ansprechpartner und Seminare

Kontaktieren Sie am besten Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, wenn die Feldgeschworenen bislang noch nicht in der Arbeitschutzorganisation der Kommune abgebildet wurden.

Unsere Aufsichtspersonen beraten Sie ebenfalls gerne bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bzw. im Ehrenamt – nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf über praevention@kuvb.de. Zudem bieten wir zu diesen Themen für Führungskräfte in Kommunen praxisnahe Seminare an, z. B. **„Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb – von der gesetzlichen Forderung zur praxisgerechten Umsetzung“** am 20.06.24 in Neufahrn und am 19.09.24 in Bamberg.

Anlaufstelle für Angehörige

Fachstellen für Demenz und Pflege

Laut Bayerischem Landesamt für Statistik lebten in Bayern 2021 ca. 578.000 pflegebedürftige Personen. Die überwiegende Mehrheit von ihnen wird zu Hause versorgt, rund 345.000 von ihren Angehörigen. Letztere sind häufig stark belastet – insbesondere, wenn es um demenzkranke Pflegebedürftige geht. Dass sie unkompliziert Unterstützung bekommen können, wissen viele nicht.



Foto: Pilselstock/AdobeStock



Wir sprachen mit **Sarah Lebek**, Leiterin der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberpfalz.

Frau Lebek, welchen Anteil machen demenzerkrankte

Personen bei den über 500.000 Pflegebedürftigen in Bayern aus? Zeichnet sich eine Zunahme ab?

Das Risiko, an Demenz zu erkranken, steigt beim Menschen mit zunehmendem Alter sehr stark. Da wir Menschen immer älter werden, nehmen also die Demenzerkrankungen auch zu. Zum betrachteten Zeitpunkt 2021 leiden ca. 270.000 Personen an einer Demenz. Laut dem Gesundheitsreport 4/2022 des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird diese Zahl bis zum Jahr 2030 voraussichtlich auf 300.000 steigen.

Angehörige und Betroffene sind oft überfordert und wissen nicht, wohin sie sich mit Fragen rund um die allgemeine Pflege und den Umgang mit Demenz wenden können. Gibt es Hilfe für sie?

Ja, wir möchten die Menschen mit unserem Hilfsangebot erreichen und unterstützen. Vor dem Hintergrund der hohen und steigenden Zahl von Demenzerkrankten hat die Bayerische Staatsregierung im Jahr 2013 die Bayerische Demenzstrategie ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser wurde zum 1. Dezember 2018 die landesweit agierende Fachstelle für Demenz und Pflege eingerichtet, um die Lebensbedingungen von Menschen mit Demenz und deren häuslich Pflegenden zu verbessern. Im Folgejahr wurden in den 7 Regierungsbezirken regionale Fachstellen

Diese Pflegenden sind versichert

Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn sind beitragsfrei gesetzlich unfallversichert, wenn sie eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig und in häuslicher Umgebung pflegen. Weitere Infos: www.kuvb.de **Mitglieder**
© **Häusliche Pflegepersonen**

Fortsetzung auf Seite 13 ...

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2024

Hautkrebs? Dagegen habe ich was!

Sonnenstunden bringen Risiken und Nebenwirkungen mit sich. Wenn Sicherheitsbeauftragte ihre Kolleginnen und Kollegen bei Arbeiten im Freien zum Schutz ihrer Haut bewegen wollen, brauchen sie gute Argumente.

Wer zwischen Ostern und Oktober im Freien arbeitet, kann den Sonnenschutz

nicht mehr so locker nehmen wie früher, weil die UV-Strahlung intensiver geworden ist. Damit steigt das Risiko, an hellem (auch weißem) Hautkrebs zu erkranken, der sogar tödlich enden kann. Im Jahr 2021 stellte der helle Hautkrebs „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“

bereits die vierthäufigste Berufskrankheit dar.

Wer sich nicht in dieser Statistik wiederfinden will, schützt bei Sonneneinstrahlung seine Haut. Doch im betrieblichen Alltag zeigt sich, dass manchen Beschäftigten die Schutzmaßnahmen überzogen oder lästig erscheinen. Denn Gewohnheiten zu ändern, fällt uns Menschen schwer.

Keine gute Voraussetzung für ein Gespräch, wenn Sicherheitsbeauftragte (SiBe) Kolleginnen und Kollegen auf UV-Schutz ansprechen wollen.

SiBe-Report hat die typischen Sprüche aufgegriffen, die dann fallen – und liefert SiBe gute Gegenargumente.



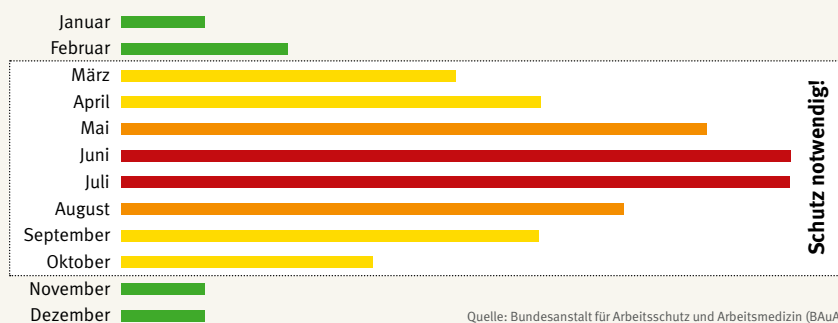
In den vergangenen Jahrzehnten hat die Schutzschicht aus Ozon abgenommen, die UV-Strahlen der Sonne dringen intensiver zu uns durch als früher – bis auf die Haut. Der UV-Index zeigt an, dass die Strahlung bereits ab März bei uns im Schnitt so hoch ist, dass die Haut extra Schutz braucht (ab UV-Index 3).



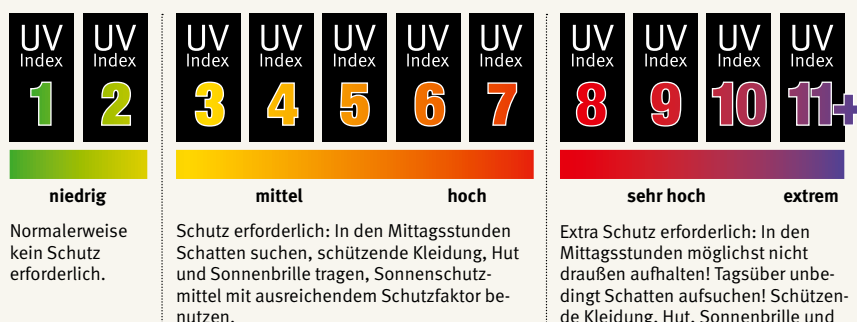
Richtig ist, dass mittags auf jeden Fall Schutz vor der Sonne erforderlich ist.

UV-Index-Jahreskalender

An der Messstation Dortmund 1998 bis 2018 maximal erreichter UV-Wert



Der UV-Index gibt die Intensität der UV-Strahlung an. Für den eigenen Standort kann man ihn beim Deutschen Wetterdienst und über Wetter-Apps aktuell abrufen.



Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Inzwischen steigt der UV-Index zwischen 12 und 14 Uhr häufig auf Stufe 6 und noch höher. Aber die Haut ist schon früher gefährdet, an sonnigen Tagen kann schon ab 9:30 Uhr die Stufe 3 erreicht werden.

Meine Haut kann das ab.

Wirklich?

Ein Sonnenbrand zeigt eindeutig an, dass die Haut zu viel Sonne abbekommen hat. Aber auch ohne sichtbare Verbrennungen können Hautzellen durch UV-Strahlen geschädigt werden. Die Folgen zeigen sich erst später – durch vorzeitige Alterung und schlimmstenfalls durch Hautkrebs.

Im Schatten kann ja nichts passieren.

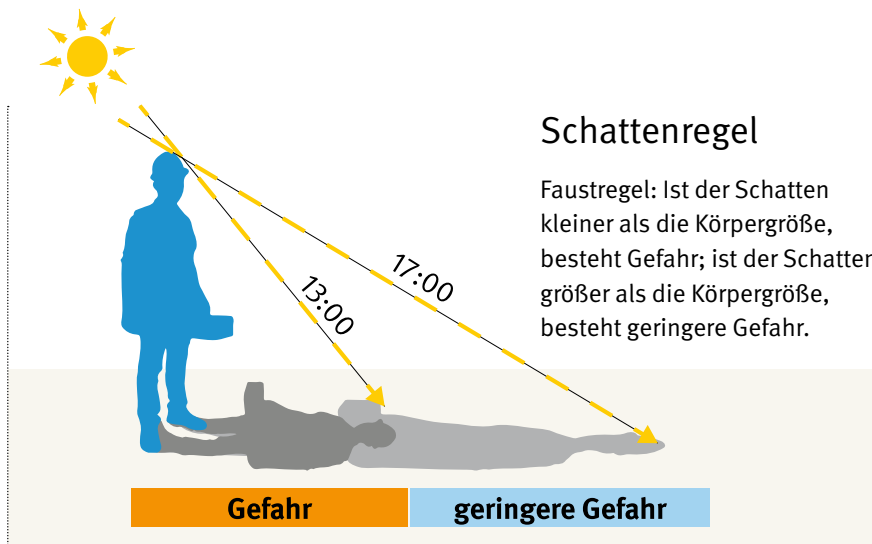
Jein!

Schatten und Bewölkung mindern die UV-Strahlung, heben die Gefährdung aber nicht zuverlässig auf.

Ich bin ja nur mal kurz in der Sonne.

Das reicht schon!

Es stimmt, dass bei einem langen Aufenthalt draußen mehr Sonne getankt wird als bei einem kurzen. Trotzdem kann UV-Strahlung an Tagen zwischen Ostern und Oktober ziemlich viel Stress für die Haut bedeuten – auch bei einem



Schattenregel

Faustregel: Ist der Schatten kleiner als die Körpergröße, besteht Gefahr; ist der Schatten größer als die Körpergröße, besteht geringere Gefahr.

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

kurzen Außeneinsatz. Und manchmal dauert es dann ja doch länger, als man dachte ...

Den Hut setze ich bestimmt nicht auf.

So schlimm?

Zugegeben: Manche Sonnenschutzhüte sehen nicht wirklich lässig aus. Aber wenn alle im Team einen tragen, gehört er zum professionellen Look dazu. Ein Sonnenbrand im Gesicht oder gar ein Sonnenstich sehen bestimmt nicht besser aus.

Tipps für SiBe: Setzen Sie sich für die Anschaffung von Sonnenschutzbekleidung ein, die gern getragen wird. Manche Hersteller bieten an, Hüte und Kleidungsstücke zur Anprobe zu schicken, sodass gemeinsam etwas ausgesucht

werden kann, was dann im Arbeitsalltag lieber getragen wird.

Wo Schutzhelme angezeigt sind, können die besonders gefährdeten Ohren und der Nacken durch ein zusätzliches Tuch oder einen einknöpfbaren Schutz des Helmherstellers bedeckt werden.

Das Eincremen nervt.

Leider!

Je weniger Hautpartien man eincremen muss, desto besser. Deshalb luftige Bekleidung mit langen Ärmeln und Hosenbeinen sowie einen Sonnenhut tragen. Schließlich sind nur die Hände und das Gesicht mit Sonnenschutz (mindestens Lichtschutzfaktor 30) einzucremen – am besten eine halbe Stunde vor dem Arbeitsbeginn draußen. Dann hat die Creme ihre Schutzwirkung auf der Haut entfaltet und die Hände sind nicht mehr glitschig vom Eincremen.

Ich möchte schön braun werden.

Schau dir das mal an ...

Die Haut bräunt auch im Schatten oder unter einer Sonnenschutzcreme. Das dauert zwar länger, dafür bräunt die Haut schonender und länger anhaltend. Das ist besser, als einen Sonnenbrand in Kauf zu nehmen, zudem das Austrocknen und frühere Altern der Haut, vor allem ein höheres Risiko für Hautkrebs. Im Sommer kommt zu den Stunden, die jemand beruflich draußen ver-

Schutzmaßnahmen gegen UV-Strahlung

Persönliche Schutzmaßnahmen sind der letzte Weg, wenn eine Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass Beschäftigte bei Arbeiten im Freien vor UV-Strahlung geschützt werden müssen. Regen Sie Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip an, damit Ihre Kolleginnen und Kollegen möglichst wenig unter starker Sonneneinstrahlung arbeiten müssen.

Technisch: Beschattung von Außenflächen mit Zelten, Sonnensegeln und -schirmen

Organisatorisch: Arbeiten draußen in den frühen Morgenstunden und am Nachmittag planen. Über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aufklären mit Unterweisungen und einer betrieblichen Informationskampagne zum Sonnenschutz

Persönlich: körperbedeckende Bekleidung inklusive Hut, Augenschutz sowie Sonnenschutzmittel; ausreichend trinken und in Pausen Schatten aufsuchen

bringt, noch die Freizeit im Freien hinzu. In Summe kann die Gesamtdosis an UV-Strahlung ziemlich hoch werden.

Ich habe nichts dabei.

Echt jetzt?

Routine macht die Meisterschaft. Wer weiß, dass er unter der Sonne arbeiten wird, für den sollte die Persönliche Schutzausrüstung mit Sonnenschutzcreme, körperbedeckender Bekleidung, Sonnenhut und -brille selbstverständlich sein. Alles andere ist unprofessionell.

Habe ich nicht gewusst.

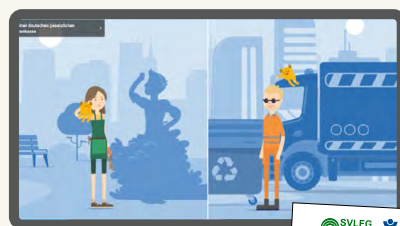
Na dann ...

Falls tatsächlich nicht alle Beschäftigten, die im Freien eingesetzt werden, eine Unterweisung zum Sonnenschutz erhalten haben, muss die Führungskraft das nachholen. Gibt es sprachliche Barrieren, kann vielleicht ein Kollege oder eine Kollegin übersetzen. Oder einfach eine Sprach-App.

Weitere Informationen

Schauen Sie mit Kolleginnen und Kollegen das Erklärvideo „Arbeiten unter der Sonne“ an. Dauert keine zwei Minuten:

• www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/arbeiten-unter-der-sonne_08e6c6cdd.html



Falls UV-Schutz in Ihrem Betrieb noch verbessert werden kann, weisen Sie Führungskräfte auf die DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne“ hin; sie kann kostenlos heruntergeladen werden:

• publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3049

Hören Sie in den Podcast zu „Sonnenbrillen“ hinein:

• <https://www.tube.dguv.de/video/DpcsJyi7ts6Fh9n9cCEK5d#top>

Aushang „Die richtige Sonnenbrille“ (siehe unten):

• aug.dguv.de/wp-content/uploads/2023/06/sonnenbrille-auswaehlen-aushang.pdf



UV-SCHUTZ FÜR DIE AUGEN

Die richtige Sonnenbrille

Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist eine Selbstausskunft des Herstellers. Sie besagt, dass bei der Herstellung die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt wurden. Das betrifft unter anderem die Durchlässigkeit von UV-Strahlen.

CE

UV-Schutz

- Eine Sonnenbrille sollte alle UV-Strahlen bis zu einer Wellenlänge von 400 Nanometern filtern.
- Angaben wie „DIN EN ISO 12312-1“ oder „DIN EN 172“ garantieren verlässlichen UV-Schutz.
- Etiketten wie „UV400“ oder „100 Prozent UV-Schutz“ sind unverbindlich.

Getönte Gläser

Die Tönung des Glases ist ein Maß für den Blendschutz, nicht für den Schutz vor UV-Strahlung. Bei dunklem Glas ohne UV-Schutz bleibt die Pupille geweitet und schädigende UV-Strahlung kann ins Auge eindringen.

Guter Sitz

- Sonnenbrillen sollten die Augen möglichst komplett abdecken.
- Seitliche Lichteinstrahlung sollte verhindert werden.
- Sonnenbrillen dürfen nicht drücken oder verrutschen. Sie müssen fest auf Nase und Ohren sitzen.
- Bruchsichere Gläser schützen vor Verletzungen.

Sonnenbrille im Beruf

- **UV-Augenschutz passend zur Tätigkeit aussuchen**
Wie intensiv ist die Sonnenstrahlung? Wie viel Strahlung reflektiert die Arbeitsumgebung?
- **Nutzung im Fahrzeug**
Schränken Fassung und Bügel das Gesichtsfeld nicht ein? Ist die Tönung der Brille nicht zu dunkel? Die Signale im Straßenverkehr müssen korrekt erkannt werden.
- **Augenschutz vom Chef**
Ergibt eine Prüfung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, dass Augenschutz zur Verfügung gestellt werden muss? Dann muss der Betrieb eine geeignete Lösung bezahlen.



Augen im Job schützen:



publikationen.dguv.de
Webcode: p112992

Gut abgesichert bei der Pflege



Weitere Informationen

Flyer „Unfallversicherungsschutz bei der häuslichen Pflege“

🔗 publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2870

Zeitschrift „Pflege daheim“

🔗 kuvb.de/medien/zeitschriften

Seite 12–13 in dieser Ausgabe der „Unfallversicherung aktuell“

Rund fünf Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig.

Die meisten werden in den eigenen vier Wänden versorgt. Wer diese Aufgabe übernimmt, steht dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Pflege:

- in häuslicher Umgebung stattfindet
- unentgeltlich erbracht wird
- mindestens zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei Tagen geleistet wird

- die zu pflegende Person mindestens den Pflegegrad 2 hat

Sind diese Voraussetzungen gegeben? Dann sind Hilfen bei der Haushaltsführung und alle notwendigen pflegerischen Maßnahmen versichert.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2024

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;

Thomas Jerosch, Prävention, KUVB;

Eugen Maier, Caroline Kayser, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, Adobe Stock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, Neuried bei München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

📧 Presse@kuvb.de

Wichtiges Wissen zum Schluss ...



Was macht ein Arbeitsschutzausschuss?

In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten gibt es einen Arbeitsschutzausschuss (ASA).

Dort soll über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beraten werden, mindestens einmal im Quartal. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber gehören zu dem Ausschuss oder eine beauftragte Person. Weitere Mitglieder sind Entsandte des Personalrates, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheitsbeauftragte.

In größeren Betrieben können nicht alle SiBe an den Sitzungen teilnehmen. Ein Rotationsprinzip sorgt dafür, dass alle einmal zum Zuge kommen. SiBe können Fragen und Anregungen aus ihren Bereichen einbringen. Außerdem erhalten sie Informationen über den betrieblichen Arbeitsschutz, beispielsweise wenn Kampagnen oder die Gefährdungsbeurteilung anstehen. Durch ihre Mitarbeit tragen SiBe selbst zur Arbeitsschutzkultur in ihrem Betrieb bei.

errichtet, zusätzlich zu der für ganz Bayern zuständigen Fachstelle Bayern mit Sitz in Nürnberg.

Um welche Themenbereiche geht es bei den Fachstellen für Demenz und Pflege?

Grundsätzlich decken die Fachstellen drei Bausteine in der Thematik ab:

- Ansätze für Menschen mit Demenz sowie deren Angehörige (Beispiel: Onlineseminargruppen für Töchter und Söhne)
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Beratung in der Pflege

Um diese Leistungen – immer aktualisiert – anbieten zu können, erfüllen wir kontinuierlich Aufgaben in den Bereichen Vernetzung und Wissenstransfer, veranstalten Schulungen und Fachveranstaltungen und treiben den Auf- und Ausbau von bedarfsgerechten Strukturen (z. B. Pflegestützpunkte) voran. Ganz wichtig ist auch die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit wie dieses Interview, damit die Men-

schen überhaupt von unserer Existenz und unserem Angebot erfahren.

Wie werden Angehörige von Demenzkranken besonders unterstützt?

Ein großer Teil der Beratungs- und Unterstützungsleistung gilt Angehörigen von Menschen mit Demenz, indem sie die Betroffenen auf die richtigen Hilfsangebote hinweist. Auf der Internetseite der Fachstelle gibt es z. B. eine Angebotslandkarte, auf der die entsprechenden Organisationen aufgelistet sind, die im Bereich des Suchenden liegen.

Welche Möglichkeiten haben Angehörige, die den Beginn von Demenz bemerken und nicht selbst ausreichend für die Betroffenen da sein können?

Am Anfang der Demenz ist es oft hilfreich, wenn der betroffenen Person Hilfe z. B. im Haushalt oder beim Einkaufen zuteil kommt. Hierfür gibt es ab Pflegegrad 1 die Hilfe durch die Ehrenamtlich tätige Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG.

Menschen, die zu Hause leben, können durch registrierte, ehrenamtlich tätige Einzelpersonen im Alltag unterstützt werden. Diese Tätigkeiten können zum Beispiel Einkauf, gemeinsames Kochen, Spielen oder Arbeiten im Alltag sein – aber keine Pflege. Die Person muss entweder eine geeignete Ausbildung oder Berufserfahrung aus den Bereichen Hauswirtschaft, Pflege, Gesundheits- oder Sozialwesen nachweisen oder sich durch eine eintägige Fortbildung zertifizieren lassen.

Nach Registrierung kann mit der Pflegekasse der betreuten Person bis zu 125 € im Monat abgerechnet werden. Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, muss die Vergütung deutlich unter dem Mindestlohn liegen, derzeit können bis max. 11 € je Stunde in Rechnung gestellt werden.

Die Fachstellen für Demenz und Pflege bieten wöchentlich kostenlose Online-Kurse zur Schulung an. Für die Ehrenamtlich tätige Einzelperson wurde eine eigene Homepage unter www.einzelperson-bayern.de eingerichtet.

*Das Interview führte Caroline Kayser,
Referat Kommunikation*

Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern



Die Fachstellen für Demenz und Pflege bieten eine kostenlose und trägerunabhängige Beratung durch pädagogisch geschulte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowohl telefonisch, als auch per E-Mail oder persönlich an. Träger der regional tätigen Fachstellen sind Organisationen oder gemeinnützige Vereine. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern

und durch die private Pflegeversicherung.

Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern
Sulzbacher Straße 42
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 477565-30

✉ info@demenz-pflege-bayern.de

🌐 www.demenz-pflege-bayern.de
Hier finden Sie auch das Verzeichnis der regionalen Fachstellen in allen sieben Regierungsbezirken.

Konsequenzen für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Glasklar statt voll vernebelt

Besitz und Anbau von Cannabis sind seit dem 1. April 2024 unter bestimmten Voraussetzungen legal. Welche Konsequenzen sind durch die beschränkte Legalisierung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erwarten?

Freigabe von Cannabis zu Konsumzwecken

Das Poster mit dem Titel: „LEGAL, ABER... RISKY“ ist Teil der aktuellen Aufklärungskampagne „Informieren statt Konsumieren“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Die Suchtprävention ist nach § 8



Quelle: www.bundesgesundheitsministerium.de/infos-cannabis

Konsumcannabisgesetz (KCanG) Aufgabe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Das Angebot der aktuellen Aufklärungskampagne der BZgA richtet sich insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene. Auch Informationen und Materialien für Eltern und Bildungseinrichtungen sind bereits vorhanden. Doch welche Konsequenzen ergeben sich nun durch die beschränkte Legalisierung von Cannabis für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit? Welche Probleme sind für das Arbeitsleben und den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz durch die Legalisierung der Droge zu erwarten?

Cannabis: Was ist dran, was ist drin?

In Europa wurde die Cannabispflanze lange Zeit überwiegend als Nutzpflanze eingesetzt. Der Konsum zu Rausch-

zwecken gewann erst ab den 60er-Jahren an Bedeutung. Ursächlich für den eintretenden Rauschzustand sind die über 80 verschiedenen Cannabinoide, von denen einige psychoaktive Wirkungen besitzen. Cannabisprodukte werden oft auch als Marihuana, Gras oder Haschisch bezeichnet. Die Begriffe bedeuten jedoch nicht ein und dasselbe (Siehe Kasten S. 15).

Der hauptsächlich rauschbewirkende Wirkstoff von Cannabis ist insbesondere das sogenannte Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC bzw. THC). Die psychoaktive Wirkung ist jedoch nicht nur vom Gehalt an THC abhängig, sondern stark auch von der Stimmungslage des Konsumenten, dessen Persönlichkeit sowie der Konsumform. Wird Cannabis geraucht oder inhaliert, tritt die Wirkung meist unmittelbar ein. Wird der Wirkstoff THC über die Nahrung aufgenommen, tritt



Abbildung KI generiert: Mladen/AdobeStock

der Rausch zeitversetzt ein und die Intensität schwankt stark. Die bekannteste Konsumform von Cannabis ist das Rauchen, das Vaporisieren (Verdampfen) und der Konsum von Esswaren z. B. Kekse oder Gummibärchen. Bei der Verarbeitung in Lebensmitteln steigt die Gefahr eines „versehentlichen“ Konsums.

Kurzfristige und längerfristige Wirkungen

Der Wirkstoff THC bindet ebenso wie die körpereigenen Cannabinoide an die sogenannten CB1-Rezeptoren im Nervensystem und nimmt hierüber Einfluss auf Prozesse, die vom Cannabinoid-System gesteuert werden. Im Gegensatz zu den körpereigenen Cannabinoiden, die schnell wieder abgebaut werden, wirkt THC deutlich länger und verursacht unter anderem die Ausschüttung von Dopamin.

Mögliche, kurzfristige Auswirkungen des Cannabis-Konsums sind beispielsweise erhöhte Lichtempfindlichkeit, Euphorisierung, die Beeinträchtigung des Kurzzeitgedächtnisses, erhöhte Risikobereitschaft oder Gleichgültigkeit gegenüber Gefahren sowie verzögerte Reaktionszeiten. Äußerliche Anzeichen für einen akuten Rausch können gerötete Augen, erweiterte Pupillen, ein gesteigertes Hungergefühl, eine übertriebene Albernheit und eine unklare Sprache sein. Personen, die Cannabis dauerhaft konsumieren, können zu Desinteresse und Antriebslosigkeit gegenüber dem alltäglichen Leben neigen sowie eine beeinträchtigte Konzentration oder depressive Verstimmungen zeigen. Zu beachten ist immer, dass die Anzeichen auch andere Ursachen haben können.

Konsequenzen für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind Wirkung, Nebenwirkung sowie die physischen, psychischen und sozialen Folgen bei regelmäßigem Konsum von Cannabis hinreichend bekannt. Bei der Überwachung und Beratung der Unternehmen bekommen wir als Aufsichtspersonen oft zu hören, dass „Alkohol und andere Drogen kein Thema sind“, es „eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, nicht unter Einfluss von Alkohol oder andere Drogen zur Arbeit zu erscheinen oder diese während der Arbeitszeit zu konsumieren“ oder dass keine „Regelungen durch den Unternehmer nötig sind, da sich dies auch von selbst verstehen sollte“. Die Fakten zeigen jedoch zeigen leider ein anderes Bild (Kasten S. 16).

Unterm Strich lässt sich sagen, dass die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch die Cannabislegali-

sierung negativ beeinflusst wird. Insbesondere das Verkehrsunfallrisiko steigt nachweislich durch den Cannabis-Konsum. Versicherte wie z. B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenmeistereien, der Bauhöfe, die Mitglieder von Feuerwehren, von Rettungsdiensten, bei kommunalen Gas-, Wasser- und Müllabfuhrunternehmen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Beschäftigte in der Verwaltung u. v. m. müssen beruflich bedingt am Straßenverkehr teilnehmen. Unternehmen müssen aufgrund der Gesetzesänderung letztlich anlassbezogen die Gefährdungsbeurteilung prüfen, Schutzmaßnahmen

Wissenswert ...

- **Cannabis:** Lateinisches Wort für Hanf. Der Begriff Cannabis wird oft umfassend für Hanfpflanzen und Produkte der Pflanze genutzt.
- **Marihuana/Gras:** Bezeichnet die getrockneten Blüten der weiblichen Hanfpflanze. Marihuana ist üblicherweise grün bis bräunlich, teilweise auch weiß oder leicht lila.
- **Haschisch:** das gesammelte und meist gepresste „Harz“ der Hanfpflanze. Je nach Qualität und Herstellungsmethode schwankt seine Farbe von hellem Braun bis zu mattem Schwarz.
- **Haschischöl:** Ein teerartiger stark konzentrierter Auszug von Haschisch oder Marihuana, der auf Zigaretten geträufelt oder Speisen und Getränken hinzugefügt werden kann.

festlegen und umsetzen bzw. vorhandene Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen.

Änderungen von arbeitsschutzrelevanten staatlichen Vorschriften

Das Cannabisgesetz (CanG) beinhaltet auch direkte Änderungen von arbeitsschutzrelevanten staatlichen Vorschriften. Zum einen betrifft es den § 25 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Nach Artikel 9 des CanG ändert sich der § 25 „Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen“. Demnach darf eine Person, die wegen einer Straftat nach dem KCanG verurteilt wurde, Jugendliche nicht beaufsichtigen, anweisen und ausbilden. Unternehmerinnen und Unternehmer haben dies bei der Ermittlung der Befähigung der Versicherten nach § 7 (1) DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ zu berücksichtigen. Die Befähigung in diesem Kontext ist sichergestellt, wenn anlassbezogen und regelmäßig das erweiterte Führungszeugnis des beauftragten Versicherten überprüft wird und diese keinen Eintrag einer Straftat nach KCanG beinhaltet.

Zum anderen ändert sich auch der § 5 „Nichtraucherschutz“ der ArbStättV. Bei dieser Änderung müssen Arbeitgebende zum Schutz der nicht rauchenden Belegschaft die bisherigen Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV prüfen und neu beurteilen. Schöner Nebeneffekt: Die Erweiterung des Nichtraucherschutzes beinhaltet nicht nur die Ergänzung um Cannabisprodukte, sondern bildet auch die gesetzliche Grundlage für den neuen Schutz der Versicherten vor Dämpfen von E-Zigaretten und Co.

Studien zu den Auswirkungen von Cannabiskonsum im Arbeitsalltag

Bericht „Use of alcohol and drugs at the workplace“, Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aus dem Jahr 2012



Hauptbefunde zu Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch: Fahrsicherheit und Verkehrsverhalten aus der Studie Cannabis: Potenzial und Risiko (Capris-Studie) Eva Hoch, Chris M. Frieml 2019



Durch den Cannabiskonsum steigt das Verkehrsunfallrisiko: In Kanada ist Cannabis seit 2018 zum Konsum freigegeben. Eine Studie aus dem Jahr 2023 zeigt, dass die Rate der cannabisbedingten Besuche in der Notaufnahme aufgrund von Straßenverkehrsunfällen im Zeitraum von 2010 bis 2021 um 473 % gestiegen ist: **Cannabis-Involved Traffic Injury Emergency Department Visits After Cannabis Legalization and Commercialization | Emergency Medicine | JAMA Network Open | JAMA Network**

Rechtliche Grundlagen

Bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK) sind alle Beschäftigten der bayerischen Kommunen und des Freistaates Bayern versichert. Daneben sind alle bayerischen Schülerinnen und Schüler und Studierenden versichert sowie zahlreiche Personen, die sich für die Allgemeinheit in besonderer Weise einsetzen. Die Versicherten der KUVB/Bayer. LUK sind durch die Teillegalisierung von Cannabis daher besonders betroffen. Denn durch den legalen Konsum von Cannabis können sie sich selbst oder andere gefährden bzw. insbesondere im Straßenverkehr durch berauschte Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

In Deutschland ist weder im staatlichen noch im autonomen Recht der Unfallversicherungsträger ein absolutes Verbot von legalen Rauschmitteln am Arbeitsplatz und in den Pausen geregelt. Da weder im Cannabisgesetz (CanG) noch im Konsumcannabisgesetz (KCanG) ein Verbot bei der Arbeit geregelt ist, gilt dies somit ebenfalls für den legalisierten Cannabiskonsum. Wie bei Alkohol gilt daher:

Unternehmerinnen und Unternehmer müssen auf Grundlage der Ergebnisse ihrer Gefährdungsbeurteilung den Cannabiskonsum bei der Arbeit z. B. durch organisatorische Maßnahmen wie betriebliche oder arbeitsvertragliche Regelungen beschränken oder verbieten. Denn die Verantwortlichen dürfen Versicherte, die erkennbar



Foto: impact Photography/AdobeStock

nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigten (§7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). In der DGUV Regel 100-001 wird dieser Absatz näher konkretisiert und erläutert. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine versicherte Person nicht in der Lage ist, die ihr zugewiesenen Tätigkeiten zu erbringen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, so besteht ein Beschäftigungsverbot für diese Tätigkeiten.

Eine Arbeit darf von Versicherten insbesondere dann nicht ausgeführt werden, wenn eine akute Minderung der Befähigung, z. B. durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel, besteht.

Für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (siehe Auflistung in der DGUV Vorschrift 1, §7) ist bei der Beurteilung der Befähigung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der ausgeübten Tätigkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Pflichten der Versicherten

Aber nicht nur das Unternehmen steht in der Pflicht, sondern auch die Versicherten. Sie dürfen sich nämlich durch den Konsum von Alkohol, Cannabis oder anderen Rausch erzeugen-

den Mittel nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Versicherte, die fahrlässig den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 zuwiderhandeln, handeln nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) ordnungswidrig und können in der Folge mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belangt werden. Bei einem Leistungsausfall droht der Verlust des Versicherungsschutzes. Auch die Versicherten, die drogenkonsumbedingte Ausfallerscheinungen oder einen übermäßigen Konsum anderer Beschäftigter feststellen, müssen

dies nach § 16 (2) DGUV Vorschrift 1 unverzüglich dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft melden.

Insbesondere bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten muss daher das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung letztlich zwangsläufig zu einem Verbot von Cannabiskonsum bei der Arbeit führen. Um die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten sicherzustellen, muss es zwangsläufig heißen „NULL Alkohol und NULL Cannabis bei der Arbeit (und Bildung)“.

*Autor: Yildiray Keser, Aufsichtsperson,
Geschäftsbereich Prävention*

Rat und Informationen für Verantwortliche in Unternehmen und Schulen

Sprechen Sie mit Ihren Sicherheitsbeauftragten über das Thema. Ziehen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihre Betriebsärztin/ Ihren Betriebsarzt und den Personalrat hinzu. Weitergehende Informationen zum Thema Cannabis sowie dem weiteren Vorgehen in Ihrem Betrieb erhalten Sie unter:

► www.dguv.de/de/mediocenter/pm/pressearchiv/2023/quartal_4/details_4_595648.jsp

► bundesgesundheitsministerium.de

Cannabis: Besserer Jugend- und Gesundheitsschutz | FAQ und mehr

► DHS.de

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

► cannabispraevention.de

Cannabis – Fakten für Jugendliche, Eltern, Lehrer: Cannabisprävention

Auch die KUVB/ Bayer. LUK unterstützt Unternehmen und Einrichtungen mit Beratung und Informationen zu Auswirkungen des Konsums von Suchtmitteln. Weitere Informationen dazu:

► kuvb.de/praevention/arbeitspsychologie/fachthemen/sucht/

Sehr gerne können Sie uns auch direkt kontaktieren:

► praevention@kuvb.de

Prävention, Ansprechpartner und Unterstützungsangebote für Betroffene Gewalt gegen Einsatzkräfte

In Bayern halten sich die Vorfälle in Grenzen. Doch wenn Einsatzkräfte dennoch konfrontiert werden, können sie mit Hilfe der folgenden Informationen besser reagieren.

Die Thematik „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ ist insbesondere seit den Geschehnissen in Berlin in der Silvesternacht 2022/2023 wieder verstärkt in den Blickpunkt gerückt. Wenn man die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik ansieht, ist die Situation in Bayern aber bei Weitem nicht mit Berlin vergleichbar – nach wie vor ist im Verhältnis zu den Einsatzzahlen nur ein geringer Anteil von Straftaten gegenüber Einsatzkräften der Feuerwehren zu verzeichnen (laut Polizeilicher Kriminalstatistik im Jahr 2022: 75 erfasste Straftaten zum Nachteil von Feuerwehrdienstleistenden bei rund 260.000 Feuerwehreinsätzen). Aber jeder einzelne verbale oder körperliche Angriff ist absolut unerträglich und inakzeptabel. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Feuerwehrmänner und -frauen bestmöglich geschützt und sicher sind, wenn sie in den Einsatz gehen.

Welche präventiven Maßnahmen können Einsatzkräfte ergreifen?

Zunächst gilt es, wachsam zu sein: Wurde schon in der Alarmierung über Gewaltbereitschaft oder besondere Einsatzlagen (z. B. Großveranstaltung) informiert? Sind Personen am Einsatzort alkoholisiert? Sind erste Anzeichen von Gewaltbereitschaft, z. B. aggressive (Körper-)Sprache erkennbar? Droht eine gefährliche Gruppendynamik? In diesen Fällen ist mit besonderer Vorsicht zu agieren. Auch die Umgebung sollte im Blick behalten werden, wo sich Angehörige und Schaulustige befinden.

Durch das eigene Verhalten können Einsatzkräfte Einfluss auf die Situation nehmen. So kann etwa eine klare, verständliche, bestimmte und höfliche Sprache und Körpersprache deeskalierend wirken. Auch sollten die Einsatzkräfte möglichst für Transparenz sorgen und ihre eigenen Maßnahmen und Verhaltensweisen bei Bedarf erklären (z. B. warum muss die Straße gesperrt werden? Wo gibt es eine Umleitung?).

Allerdings kann es unabhängig davon, wie sehr sich die Feuerwehrdienstleistenden bemühen, in Ausnahmesituationen zu Gewalt – verbal, durch Gesten oder gar körperlich – gegen Einsatzkräfte kommen. Der

wichtigste Grundsatz ist dabei: Der Eigenschutz geht wie immer vor und ist im Einsatz zu beachten! Im Zweifel sollten sich die Einsatzkräfte zurückziehen, die Polizei nachalarmieren und auf diese warten.

Ausführliche Informationen bietet die DGUV Information 205-027 „Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr“, abrufbar unter publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3321

Was ist zu tun, wenn es im Einsatz zu einer Beleidigung, Bedrohung oder einem körperlichen Angriff kam?

1. Immer: Meldung an Kommandant (bzw. Einsatzleitung) und Dokumentation

Erste Ansprechperson der betroffenen Einsatzkraft ist der Kommandant bzw. die Kommandantin bzw. die

205-027
DGUV Information 205-027

Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr

Erfassungsbogen für Übergriffe
Anhang aus der DGUV Information 205-027 „Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr“ (erstellt mit freundlicher Unterstützung der Feuerwehr)

Einsatzdaten
Hat der Übergriff/die Sachbeschädigung im Zusammenhang mit einem Einsatz stattgefunden?
ja nein

Einsatznummer _____
Fahrzeugkennung _____

Richte großes Sie an, bei welchem Einsatz der Übergriff/die Sachbeschädigung bei größeren Einsätzen bei es möglich, dass mehrere Einsatzorten vorliegen.

Art des Einsatzes
 Rettungsdienst Sanitätsdienst
 Brandschutz und/oder Sicherheitswache
 Technische Hilfeleistung Wacheinsatz

Datum des Übergriffs/der Sachbeschädigung _____
Uhrzeit des Übergriffs/der Sachbeschädigung _____

Führungskraft am Einsatzort. Diese sollen Meldungen der betroffenen Einsatzkräfte ernst nehmen und nicht verharmlosen.

Der Vorfall ist zu dokumentieren, z. B. unter Verwendung des Erfassungsbogens der DGUV, abrufbar unter publikationen.dguv.de/media/pdf/71/0d/7c/205-027-Erfassungsbogen.pdf. Eine zeitnahe und umfassende Dokumentation erleichtert alle eventuell nötigen späteren Schritte, wie die Erstattung einer Strafanzeige. Schon wenige Tage später wissen die Beteiligten vielleicht nicht mehr ganz genau, wie alles abgelaufen ist. Der oder die Betroffene merkt aber unter Umständen erst nach ein paar Tagen Folgeschäden oder entscheidet sich später für eine zivilrechtliche Klage. Dann ist es hilfreich, möglichst bald nach dem Vorfall eine Dokumentation aus der Sicht verschiedener Zeugen angefertigt zu haben.

Wird ärztliche Hilfe nach einem Übergriff benötigt, ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen. Es besteht die Verpflichtung, Übergriffe mit erkennbaren Verletzungen und Traumatisierungen als Arbeitsunfall im Verbandbuch einzutragen und der KUVB durch eine Unfallanzeige zu melden, wenn sich daraus eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen ergibt (kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/Service/Unfallanzeigen/Unfallanzeige_AUV_2018.pdf). Diese kümmert sich dann um das weitere Vorgehen im Versicherungs-falle.

2. Immer: Information an die Gemeinde

Der Kommandant bzw. die Kommandantin hat die Gemeinde über den Vorfall zu informieren, die gegenüber ihren Feuerwehrdienstleistenden eine Fürsorgepflicht hat. Vor diesem Hintergrund dürfen die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute darauf vertrauen, dass sich die Gemeinde schützend vor sie stellt, wenn sie sich im Einsatzdienst Beleidigung, Bedrohung oder Gewalt ausgesetzt sehen. Die Gemeinde unterstützt den oder die Betroffene bei der strafrechtlichen Anzeigenerstattung, die auch bei vergleichsweise weniger schlimmen Vorfällen konsequent erfolgen sollte, um eine Ahndung zu ermöglichen, eine hohe Dunkelziffer zu vermeiden und ein klares Signal zu senden, dass Übergriffe auf Einsatzkräfte nicht toleriert werden. Überdies sorgen die Gemeinden unter Heranziehung ihrer Rechtsschutzversicherung dafür, dass die Einsatzkräfte einen Kostenschutz für eine etwaige ge-

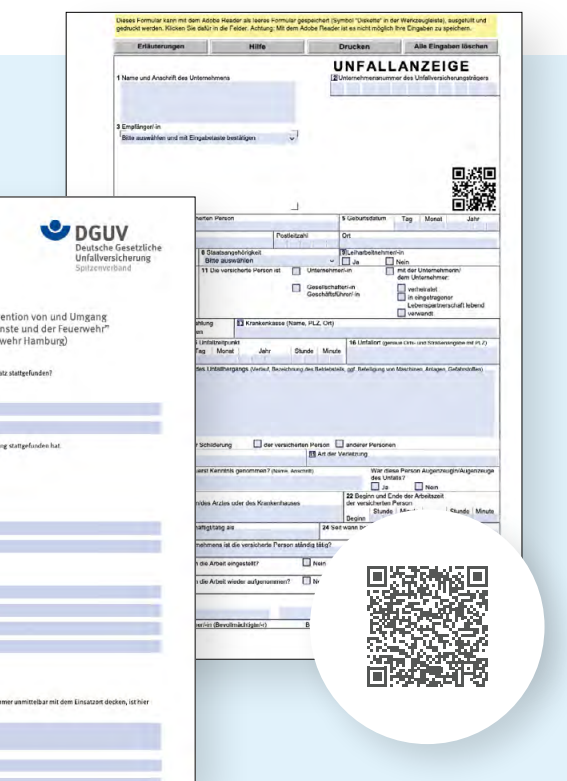
richtliche Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erhalten.

3. Nachbetreuung je nach individuellem Bedarf

Verbale oder körperliche Gewalt zu erleben, wo man doch eigentlich helfen wollte, kann die Betroffenen verunsichern und auch noch einige Zeit nach dem Vorfall belasten. Die zur Fürsorge verpflichtete Gemeinde und der Kommandant bzw. die Kommandantin als direkte Ansprechpartner haben dafür zu sorgen, dass die Einsatzkraft je nach ihrem individuellen Bedarf wirksame Hilfe erhält. Das Gefühl, nicht alleine gelassen zu werden, ist für Betroffene nach einem Gewalterlebnis äußerst wichtig. Manchen hilft es, mit den eigenen Kameradinnen und Kameraden über das Erlebte zu sprechen. Anderen wiederum hilft ein Gespräch mit außenstehenden Dritten besser. In diesem Fall stehen mit dem lokalen Team der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) vertrauensvolle und professionelle Ansprechpartner zur Verfügung, zu denen Gemeinde bzw. Kommandant den Kontakt vermitteln können.

Treten im Verlauf der nachfolgenden Zeit deutliche Signale einer Verhaltensänderung bei den betroffenen Einsatzkräften auf, ist unter Umständen eine erweiterte therapeutische Maßnahme notwendig. Die Führungskraft motiviert und unterstützt sie, entsprechende Angebote anzunehmen. Bei Bedarf können sich betroffene Einsatzkräfte an die KUVB wenden und um Unterstützung nach Übergriffen bitten, wie z. B. im Rahmen eines Psychotherapeutenverfahrens.

Gemeinsame Informationen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Landesfeuerwehrverbands Bayern e.V., der kommunalen Spitzenverbände und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



Rückengesundheit in der Ausbildung von Rettungskräften

Protect your back

Ein neues Schulungsangebot unterstützt Praxisanleitende im Rettungsdienst bei der Vermittlung von Arbeitstechniken, die den Rücken der Rettungskräfte schonen.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter haben einen großen Einfluss auf die Arbeitsweisen angehender Rettungskräfte. Daher möchten wir sie gerne in der Vermittlung von rücken-gesunden Arbeitstechniken unterstüt-

zen und bieten eine Fortbildung mit dem Schwerpunkt Rückengesundheit in der Ausbildung von Rettungskräften in der Berufsfachschule für Notfallsanitäter in Burg-hausen an.

Der Schwerpunkt in den zwei Schulungstagen ist das Trainieren von verschiedenen Transfertechniken. Zum einen sollen diese selbst erprobt und auch der Einsatz von möglichen Hilfsmitteln diskutiert werden. Zum anderen sollen Ansätze entwickelt werden, wie die Tech-

niken sich gut vermitteln lassen. So erarbeiten die Teilnehmer beispielsweise Übungsszenarien für rückenfreundliche Lösungen in misslichen Lagen im Rettungseinsatz und sammeln Ideen, wie sie junge Auszubildende für das Thema Rückgesundheit sensibilisieren können. Unterstützt werden wir in diesem Schulungsangebot von Lehrkräften der Berufsfachschule und einem Physiotherapeuten.

*Autoren: Yvonne Kupske, Daniel Schinke,
Geschäftsbereich Prävention*



Termin und Anmeldung

Die nächste Schulung für unsere Mitgliedsbetriebe findet vom 19. bis 20. November 2024 statt. Die Kosten für diese Schulung inklusive Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft werden von der KUVB übernommen. Bei weiteren Fragen oder mehr Informationen können Sie sich per E-Mail an protect-your-back@kuvb.de wenden.



Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

Serie

Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Frage



Ich bin auf dem Weg zur Arbeit in meinem Treppenhaus gefallen. Bin ich in diesem Fall über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert?

Antwort



Nein. Der versicherte Weg beginnt erst mit dem Durchschreiten der Haustür ins Freie. Wege im eigenen Treppenhaus werden als unversichert angesehen, weil den Versicherten das Treppenhaus gut bekannt ist und die Gefahren leicht zu beherrschen sind.

Frage



In Verbindung mit dem Unfall einer Kollegin auf dem Arbeitsweg kam bei uns eine oft gestellte Frage wieder auf: Was sind Durchgangsarzte und wann ‚muss‘ ich dort hin?

Antwort



Durchgangsarzte (D-Ärzte) sind von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bestellte Fachärzte für Chirurgie oder Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin. Ist der D-Arzt an einem Krankenhaus oder einer Klinik tätig, muss er über die Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ verfügen.

Im Falle eines Arbeitsunfalls hält der behandelnde Arzt den Unfallverletzten an, sich unverzüglich einem Durchgangsarzt vorzustellen. Und zwar dann, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt. Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt ist auch dann verpflichtend, wenn nach

Auffassung des behandelnden Arztes die Verordnung von Heil- oder Hilfsmitteln erforderlich ist oder außerhalb der Berechtigung nach § 12 (Vertrag: Ärzte-UV-Träger) die Hinzuziehung eines anderen Facharztes erforderlich ist. Bei Wiedererkrankung ist in jedem Fall eine Vorstellung beim Durchgangsarzt erforderlich. Der Unfallverletzte hat grundsätzlich die freie Wahl unter den Durchgangsarzten.

In der Schülerunfallversicherung ist es wesentlich, ob der behandelnde Allgemein- oder Kinderarzt von einer Behandlungsbedürftigkeit von über einer Woche ausgeht oder aber Heil- oder Hilfsmittel verordnen müsste. Dies dürfte er nach dieser Bestimmung nicht.

Eine Notfallversorgung ist aber selbstverständlich immer zulässig und auch durchzuführen.

Frage



Ich war in der Arbeit etwas in Zeitdruck und habe dann meinen Arbeitsunfall durch Unachtsamkeit selbst verursacht. Erhalte ich trotzdem Leistungen?

Antwort



Ja. Die gesetzliche Unfallversicherung dient der Ablösung der Haftpflicht des Unternehmers und soll den Betriebsfrieden wahren, indem Streitigkeiten unter Arbeitskollegen oder zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer vermieden werden sollen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ausdrücklich ins Gesetz geschrieben, dass ein Arbeitsunfall vorliegt, auch wenn der Versicherte „verbotswidrig“ gehandelt hat. Demnach erhält ein Versicherter, der einen Unfall erlitten hat, auch dann Leistungen, wenn er sich bei einem Verstoß gegen Gesetze (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung) oder etwa Unfallverhütungsvorschriften verletzt hat. Ein selbstverschuldeter Unfall wird also in der Regel entschädigt.

Frage



Auf dem Weg ins Büro hatte ich einen Unfall mit dem Auto. Das wurde bei diesem Wegeunfall beschädigt. Wird der Schaden ersetzt?

Antwort



Nein. Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt nur Schäden, die am Körper eines Menschen eintreten. Für den Sachschaden kommt eventuell die Haftpflicht- oder Kaskoversicherung auf.

Nur ausnahmsweise können bestimmte Sachschäden ersetzt werden:

1. Einerseits ist dies möglich z. B. bei einer sog. Hilfeleistung (z. B. Bergung eines Verletzten). Die Sache, die jemand in Besitz hatte, muss zum

Zwecke der Rettung eingesetzt und hierbei beschädigt worden sein (§ 13 SGB VII). In solchen Fällen ist ein Antrag notwendig.

2. Eine weitere Ausnahme stellt der Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (Brillen) dar.

Frage



Für meine Fitness gehe ich jede Woche zum Betriebssport. Falls ich mich dort verletze, ist das dann über die KUVB versichert?

Antwort



Unfallversicherter Betriebssport liegt vor wenn,

1. der Sport Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter hat,
2. der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf Unternehmensangehörige beschränkt ist,
3. Übungszeit und Übungsdauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und
4. der Sport unternehmensbezogen organisiert ist.

So ist z. B. regelmäßig durchgeführter Ballsport oder Gymnastik versichert.

Nicht versichert sind Aktivitäten, die Wettkampfcharakter aufweisen und nicht regelmäßig stattfinden wie z. B. im Rahmen von Fußballturnieren oder auch ein Marathonlauf.

Oft werden Betriebssportvereine gegründet. In Betriebssportvereinen, die auch Dritten offenstehen, ist man nicht gesetzlich unfallversichert. Die Mitgliedschaft in einem Betriebssportverein steht oftmals nicht mit der Betriebsangehörigkeit im Zusammenhang. Der Verein hat den gleichen Charakter wie ein allgemeiner Sportverein und ist für jeden zugänglich.

Frage



In unserer Schule kommen, wie in jeder anderen auch, immer wieder kleinere Unfälle der Schüler vor. Welche müssen denn eigentlich gemeldet werden?

Antwort



Jeden Schul- und Schulwegeunfall, nach dem eine ärztliche Behandlung stattfindet, muss die Schule melden. Nach § 193 SGB VII sind Unfälle binnen drei Tagen, nachdem die Schule von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, zu melden. Tödliche Unfälle und Unfälle mit mehr als drei Verletzten müssen sofort telefonisch gemeldet werden. Wir empfehlen jedoch, auch bei Unfällen mit sehr schweren Verletzungen (z. B. Rückenmark) mit uns gleich telefonisch Kontakt aufzunehmen (089 36093-440).

Frage



Ich hatte einen Unfall mit Zahnschaden, was ist mit den Folgekosten?

Antwort



Wenn durch einen versicherten Arbeitsunfall eine zahnärztliche Behandlung notwendig wird, ist die – nach den für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger geltenden Rahmenbedingungen – auch versichert. Sofern Zahnersatz notwendig ist, wird er ebenso nach unseren gültigen Sätzen übernommen. Später entstehende Zahnbehandlungskosten werden, soweit sie auf den Unfall zurückzuführen sind, ebenfalls im Rahmen geltender Bedingungen übernommen.

Frage

Wann erstelle ich als Arbeitgeber eine Unfallanzeige?

Antwort

Der Arbeitgeber (Unternehmer) muss den Unfall eines Versicherten an die Kommunale Unfallversicherung (KUVB) / Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) melden, wenn dieser beim Unfall getötet oder so verletzt wird, dass er mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird. Dazu dient das Formular Unfallanzeige.

Zu den versicherten Unfällen zählen nicht nur Unfälle am Arbeitsplatz, sondern auch Unfälle im Zusammenhang mit sonstigen dem Betrieb dienenden Tätigkeiten. Da auch der Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit versichert ist, ist auch dann eine Unfallanzeige zu erstatten, wenn auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Nachhauseweg etwas passiert ist.

Die KUVB / Bayer. LUK prüft anhand der in der Unfallanzeige gemachten Angaben, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt. Deshalb sollte jede Frage möglichst sorgfältig beantwortet werden.

Die Angabe der Krankenkasse auf dem Formular ist notwendig, damit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Rehabilitation zusammenarbeiten kann.

Die Schilderung des Unfallherganges sollte alle Angaben enthalten, die zum Unfall geführt haben. Das Ziel dabei ist, die Unfallursache zu ermitteln, um so eine Wiederholung des eingetretenen Unfalles möglichst zu verhindern.

Frage

Meine Frau und ich sind beide in Ehrenämtern tätig. Sind wir bei der Tätigkeit gesetzlich unfallversichert?

Antwort

Frauen und Männer, die ehrenamtlich unmittelbar für öffentlich-rechtliche Institutionen tätig werden, erhalten gesetzlichen Unfallschutz. Gleiches gilt für Mitglieder privatrechtlicher Organisationen im Auftrag von Gebietskörperschaften.

Öffentlich-rechtliche Institutionen sind Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften.

Personen, die an Aktionen wie Spielplatzpatenschaften, Elterninitiativen, Brauchtumsveranstaltungen o. ä. teilnehmen, sind dann als ehrenamtlich Tätige versichert, wenn es sich um Aufgaben handelt, die grundsätzlich von der Kommune zu erfüllen sind und für die im Vorfeld ein schriftlicher Auftrag oder eine Einwilligung erteilt wurde. Ein allgemeiner Aufruf an die Bevölkerung reicht für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aus.

In der Regel werden derartige Aktionen von der Gemeinde selbst oder von Vereinen organisiert. Eine schriftliche Beauftragung der einzelnen ehrenamtlichen Helfer ist nicht erforderlich. Um umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, sollte die Gemeinde jedoch bestätigen können, welche Personen als ehrenamtlich Tätige an der Aktion teilgenommen haben.

*Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung*

Sitzungstermine

Intern

Sitzung der Vertreterversammlung der KUVB

Am 4. Juli 2024 tagt die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern um 11:00 Uhr im Hotel Leonardo, Langenmantelstraße 31, 86153 Augsburg.

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Bernd Kränzle

Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK

Am 11. Juli 2024 tagt die Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse um 11:00 Uhr im Hotel Drahthammer Schlößl, Drahthammerstraße 30, 92224 Amberg.

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Christian Huß

Fragen/Anmeldung bitte bei Frau Zogler, Tel.: 089 36093-111,
☛ sgs@kuvb.de bzw.
☛ sgs@bayerluk.de

Werden Sie AUSGEZEICHNET!

- Die Gesundheit Ihrer Beschäftigten ist Ihnen wichtig?
- Prävention geht bei Ihnen weit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus?
- Gute Führung und Kommunikation sind nicht nur Floskeln?
- Sie fördern ein gutes Betriebsklima und beteiligen die Beschäftigten bei Entscheidungen?
- Es existiert eine konstruktive Fehlerkultur?

Dann sollten Sie sich für unseren Präventionspreis „**Sicher. Gesund. Miteinander.**“ bewerben.

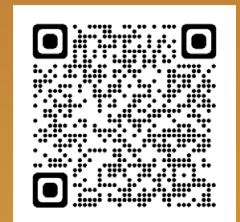
Was haben Sie davon?

- Vorbildfunktion und positive Außenwirkung als Arbeitgeber
- Urkunde und Logo für die eigene Öffentlichkeitsarbeit
- Prämie bis zu 5000 Euro für teambildende Maßnahmen
- Fahrplan für weitere Präventionsmaßnahmen

Mitmachen können alle Mitgliedsbetriebe und -einrichtungen der KUVB und der Bayer. LUK. Die ersten zehn vollständigen Bewerbungen werden berücksichtigt.



Alle Infos auf
• kuvb.de
• Webcode 596
oder über diesen
QR-Code.



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse